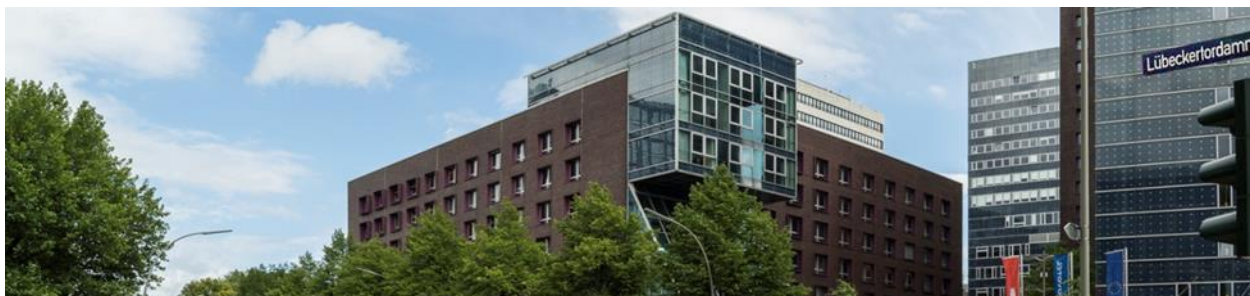


# Finanzgericht Hamburg

## Newsletter 1/2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

die weltweite Corona-Krise hat auch die Justiz erreicht. Das Finanzgericht Hamburg musste seinen Publikumsverkehr leider stark einschränken, der Geschäftsbetrieb ist aber weiterhin gewährleistet.

Im **I. Quartal 2020** sind wieder zahlreiche interessante Entscheidungen zur Veröffentlichung freigegeben worden. Wir starten mit einer **Vorlage des 1. Senats an den EuGH** zu der Frage, ob Art. 167 MwStSysRL der deutschen Regelung entgegensteht, wonach das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Leistenden erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht.

Der **6. Senat** hat sich in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes damit befasset, ob die rückwirkende Anwendung von § 7 Satz 3 GewStG in der Fassung des EmoFöuaÄndG verfassungsrechtlich zu beanstanden ist und dies verneint.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere Entscheidungen aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts.

„**Drei Fragen an ....**“ am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Reiner Holznagel**, Präsident des Bundes der Steuerzahler.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. Juni 2020**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

## Besonders interessante Entscheidungen

### **EuGH-Vorlage: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Leistung durch einen Ist-Versteuerer**

Streitig war, ob der Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG bereits mit der Ausführung der Leistung oder erst mit der Entrichtung des Entgelts entsteht, wenn der Leistungserbringer ein Ist-Versteuerer nach § 20 UStG ist, der die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet. Nach deutscher Regelungslage kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist. Unerheblich ist, ob der Leistende Soll- oder Ist-Versteuerer ist und ob das Entgelt bereits gezahlt wurde. Dies ermöglicht eine Vorfinanzierung zu Lasten des Fiskus, indem der Leistungsempfänger die Vorsteuer abzieht, obwohl er die Leistung noch nicht gezahlt hat und der Leistungsempfänger die entsprechende Steuer noch nicht schuldet. Diese für den Steuerpflichtigen günstige – und auch missbrauchsanfällige – Regelung könnte dem Unionsrecht widersprechen, das in Art. 167 MwStSysRL vorsieht, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erst entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht; Ausnahmen für Leistungen von Ist-Versteuerern sind nicht vorgesehen. Die Frage der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht hat das FG Hamburg nun dem EuGH im Wege des Vorabersuchens vorgelegt.

Da für den Steuerpflichtigen günstige Regelungen normalerweise nicht zu Klageverfahren führen und demzufolge auch keine Vorlagen an den EuGH auslösen, bedurfte es einer besonderen Konstellation. Diese war im Streitfall gegeben: Die Klägerin ist eine zur Umsatzsteuer optierende Vermietungsgesellschaft, die ein ihrerseits gemietetes Grundstück weitervermietete. Beiden Vertragsparteien war gestattet, die Steuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die Mietzahlungen wurden der Klägerin teilweise gestundet, die Vorsteueransprüche machte sie immer erst geltend, wenn die Zahlung erfolgte. Diese Verfahrensweise wurde nach einer Außenprüfung beanstandet und die Vorsteuer nunmehr bereits im Zeitraum der Ausführung des Umsatzes – monatsweise Mietüberlassung – berücksichtigt. Infolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung konnte die Vorsteuer in den Änderungsbescheiden für vergangene Jahre nicht mehr berücksichtigt werden. Hiergegen richtete sich die auf den Unionsrechtsverstoß gestützte Klage.

*Vorlage-Beschluss vom 10.12.2019 ([1 K 337/17](#)), Az. des EuGH C-9/20.*

### **Gewerbesteuerrechtliche Kürzung bei Schiffsverkehrsunternehmen**

Antragstellerin war eine Schiffsgesellschaft, die im Streitjahr 2015 ihren Gewinn nach der Tonnage ermittelte. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens u.a. gegen den nach einer Außenprüfung geänderten Gewerbesteuermessbescheid vom 2.8.2019 beantragte sie erfolglos die Kürzung des Gewinns aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages um 80% gem. § 9 Nr. 3 Satz 2 GewStG unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 15.10.2018, IV R 35/16, IV R 40/16 und IV R 41/16). Im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes berief sich die Antragstellerin ergänzend darauf, dass die in Aussicht genommene rückwirkende Änderung von § 7 Satz 3 GewStG wegen echter Rückwirkung verfassungswidrig sei. Während des anhängigen Verfahrens wurde § 7 Satz 3 GewStG am 12.12.2019 durch EmoFöuaÄndG geändert (in Kraft getreten am 18.12.2019) und ist erstmals auf Erhebungszeiträume ab 2009 anzuwenden (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GewStG).

Der 6. Senat hat im summarischen Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot verneint. Zwar wirke die Gesetzesänderung materiell-rechtlich auf den Erhebungszeitraum 2015 zurück, die Antragstellerin habe aber kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Möglichkeit der Kürzung nach § 9 Nr. 3 Satz 2 GewStG entwickeln können, da nach übereinstimmender Auffassung von bisheriger Rechtsprechung und Verwaltung § 7 Satz 3 GewStG a.F. der Kürzung entgegengestanden habe. Das Gericht hat daher im Ergebnis vorläufigen Rechtsschutz wegen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gewerbesteuermessbescheides mit Blick auf die geänderte Rechtsprechung des IV. Senats

des BFH nur für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Änderung von § 7 Satz 3 GewStG n.F. am 18.12.2019 gewährt; für den Zeitraum danach hat es wegen der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden gesetzlichen Neufassung keine rechtlichen Zweifel mehr gesehen.  
*Beschluss vom 8.1.2020 ([6 V 270/19](#)), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH IV B 9/20.*

## Weitere Entscheidungen in Kurzform

### Abgabenordnung

Ein **Steuerberater handelt grob schuldhaft** i.S. von § 173 Abs.1 Nr. 2 AO, wenn er in Kenntnis von der Entstehung eines Auflösungsverlustes iSd § 17 Abs. 4 EStG bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung den Stand des Insolvenzverfahrens nicht ermittelt.  
*Urteil vom 22.3.2019 ([3 K 33/18](#)), rechtskräftig.*

Als **zulässige Schätzungsmethode** ist auch die Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen mit einem äußeren Betriebsvergleich, insbesondere mit einem Richtsatzvergleich, anerkannt. Es bestehen keine Bedenken, Rohgewinnaufschlagsätze nach einer speziell **auf Discotheken bezogenen Richtsatzsammlung** aus Nordrhein-Westfalen auch auf Hamburger Betriebe zu übertragen.

*Urteil vom 3.9.2019 ([2 K 218/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 12/20.*

### Einfuhrumsatzsteuer

1. Zum Erfordernis des Eingangs von Ware in den Wirtschaftskreislauf (Anschluss an EuGH, Urteil vom 10.7.2019, C-26/18, **Federal Express**).
2. Für den Nachweis des Eingangs in den Wirtschaftskreislauf eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats ist nicht der Nachweis der Versteuerung in diesem Staat erforderlich.

*Urteil vom 19.11.2019 ([4 K 250/16](#)), rechtskräftig.*

### Einkommensteuer

1. Bei der Prüfung, ob nennenswerte Zweifel an der vertraglichen **Aufteilung von Grund und Boden** bestehen, sind ausschließlich die objektiven Begebenheiten maßgeblich.
2. Es sind die Bodenrichtwerte heranzuziehen, die für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten, auch wenn sie erst später beschlossen und veröffentlicht werden.  
Ein subjektiver Maßstab ist insoweit nicht anzulegen, so dass es ohne Bedeutung ist, ob die Vertragsparteien die Werte kannten oder kennen konnten und ob sie davon ausgingen, den Bodenwert gewissenhaft festgelegt zu haben.

*Urteil vom 17.10.2019 ([3 K 73/18](#)), rechtskräftig.*

Die **Kosten einer vom Lebensmittelpunkt entfernten Zweitwohnung**, die für Übernachtungen im Rahmen einer wechselnden Auswärtstätigkeit sowie als Büroarbeitsplatz genutzt wird, sind insgesamt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigungsfähig.

*Urteil vom 24.10.2019 ([6 K 35/19](#)), rechtskräftig.*

1. § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG erfasst das **Ausscheiden aus einer Einschiffsgesellschaft** im Wege der Schenkung der Anteile. Damit muss der Unterschiedsbetrag dem Gewinn hinzugerechnet werden.
2. Ernstliche Zweifel im AdV-Verfahren bestehen nicht deshalb, weil in parallel gelagerten Fällen jeweils die Revision vom Finanzgericht zugelassen und beim Bundesfinanzhof auch anhängig gemacht wurde.

*Beschluss vom 10.12.2019 ([6 V 278/19](#)), rechtskräftig.*

1. Auch **Taxen** fallen in den Anwendungsbereich des **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG**, da es sich bei Taxen typischerweise um Fahrzeuge handelt, die für den Transport von Personen nebst einer gewissen Menge Gepäck und damit für private Zwecke verschiedenster Art geeignet sind.

2. Stehen einem Steuerpflichtigen neben einem als Großraumtaxi genutzten Pkw drei weitere Pkw für die Privatnutzung zur Verfügung und werden die privaten Pkw nur von vier Personen genutzt, kann der erste **Anschein einer Privatnutzung betrieblicher Pkw widerlegt** sein. Über die mögliche Erschütterung des Beweises des ersten Anscheins entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

Urteil vom 11.12.2019 ([2 K 10/19](#)), rechtskräftig.

1. § 5a EStG setzt die Absicht des Steuerpflichtigen zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen voraus. Das Tatbestandsmerkmal der **Absicht des langfristigen Betriebs von Handelsschiffen im internationalen Verkehr** gilt bei einem Steuerpflichtigen, der mehrere Schiffe besitzt, bezogen auf das einzelne Schiff, für das die Besteuerung nach dem Tonnagegewinn begehrt wird.

2. Veräußert ein Steuerpflichtiger, der mehrere Schiffe besitzt, ein Schiff, so gibt er damit zu erkennen, dass er das Schiff nicht (mehr) langfristig als Handelsschiff i.S. des § 5a EStG einsetzen will. Wird der schuldrechtliche Vertrag über die **Veräußerung schon innerhalb eines Jahres** seit dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem erstmals alle übrigen Voraussetzungen des § 5a EStG für dieses Schiff vorlagen (Jahresfrist), so spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der Steuerpflichtige schon zu Beginn der Jahresfrist nicht die nach § 5a EStG zusätzlich erforderliche Absicht zum langfristigen Betrieb als Handelsschiff im internationalen Verkehr hatte.

Urteil vom 20.12.2019 ([6 K 114/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 16/20.

Aufwendungen für den Abriss eines einsturzgefährdeten Gebäudes sind mangels Zwangsläufigkeit jedenfalls dann nicht als **außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen, wenn die Instandhaltungspflicht zuvor verletzt wurde. Eine mögliche Abrede mit einem zwischenzeitlich verstorbenen Miteigentümer, dass allein dieser sich um das Haus zu kümmern habe, steht dem nicht entgegen.

Urteil vom 23.1.2020 ([5 K 132/18](#)), rechtskräftig.

## Körperschaftsteuer

1. Macht eine GmbH Betriebsausgaben im Zusammenhang mit **Subunternehmerrechnungen** geltend, bedarf es des Nachweises, dass den Rechnungen ein tatsächlicher Leistungsaustausch zugrunde liegt, anderenfalls ist von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung auszugehen und der entsprechende Abzugsbetrag als **vGA** außerbilanziell zu korrigieren. Die grundsätzlich die Finanzbehörde treffende Feststellungslast für das Vorliegen einer vGA tritt hinter die vorrangige Frage nach der betrieblichen Veranlassung des geltend gemachten Aufwandes zurück.

2. Ist gänzlich ungewiss, ob der Steuerpflichtigen tatsächlich für erlangte Fremdleistungen Aufwand entstanden ist, weil beispielsweise vom Finanzamt anerkannte Rechnungen über Subunternehmerleistungen für dasselbe Bauvorhaben vorliegen, kommt auch eine **Schätzung von zusätzlichem Personalaufwand** nicht in Betracht.

Urteil vom 27.11.2019 ([2 K 111/17](#)), rechtskräftig.

## Steuerberatungsgesetz

Die vorgezogene **Ankündigung der Restschuldbefreiung** gemäß § 287a InsO kann allenfalls nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Vermutung des **Vermögensverfalls eines Steuerberaters** (§ 46 Abs. 2 Nr 4 StBerG) widerlegen.

Urteil vom 21.1.2020 ([6 K 232/19](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 36/20.

## Stromsteuer

1. Eine **Verklammerung von Rohbiogasmotoren** mit im selben baulichen Objekt und an einem Standort befindlichen **Erdgasmotoren** liegt unter den Umständen des Einzelfalls nicht vor. Weder handelt es sich um eine Anlage in Modulbauweise nach § 12b Abs. 1 S. 2 StromStV noch sind die Stromerzeugungseinheiten im Sinne des § 12b Abs. 1 S. 1 StromStV in sonstiger Weise unmittelbar miteinander verbunden.

2. Der **Stromsteuerbefreiung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG steht in diesem Fall nicht entgegen, dass zusätzlich der Input der Stromerzeugung - das Rohbiogas - gemäß § 28 EnergieStG von der Energiesteuer befreit ist.

*Gerichtsbescheid vom 21.8.2019 ([4 K 231/16](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 30/19.*

## Umsatzsteuer

Eine **unternehmerische bzw. wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts** ist zu verneinen, wenn innerhalb von zwei Jahren zwar zehn KFZ angeschafft werden, über einen längeren Zeitraum aber lediglich zwei Fahrzeuge weiterveräußert werden und ein händlerähnliches Auftreten am Markt nicht dargetan wird.

*Urteil vom 16.10.2019 ([2 K 312/17](#)), rechtskräftig.*

## Zollrecht

1. Das **Ungültigwerden einer vZTA** während des gerichtlichen Verfahrens wegen Zeitablaufs führt nicht zum Entfallen des Klagegegenstands und zur Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Die vZTA verliert ihre Wirksamkeit **nur ex nunc** und bleibt für den Zeitraum von ihrem Erlass bis zum Ungültigwerden wirksam. Das Verpflichtungsbegehren eines Klägers ist daher für diesen Zeitraum nicht erloschen.

2. Zum Einzelfall, in dem die Funktion eines Impulsgenerators zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation (TENS) in die Unterposition 8543 7090 KN und nicht als medizinisches Gerät zur Nervenreizung in die Unterposition 9018 9075 KN einzureihen ist.

3. Die Funktion eines **Impulsgenerators zur sog. "Elektromassage"** ist nicht in die Unterposition 9019 1090 KN, sondern in die Unterposition 8543 7090 KN einzureihen. Bei der "Elektromassage" fehlt es an der notwendigen mechanischen Einwirkung auf die Haut.

4. Die Funktion eines Impulsgenerators zur elektrischen Muskelstimulation (EMS) ist in die Unterposition 8543 7090 KN einzureihen.

*Urteil vom 19.11.2019 ([4 K 47/15](#)), rechtskräftig.*

1. Zur **Rechtsmissbräuchlichkeit** von Vertragsgestaltungen, mit denen Unternehmen auf dem Binnenmarkt Waren vermarkten können, die zuvor von einem anderen Unternehmen unter Ausnutzung von dessen Importlizenz eingeführt wurden.

2. Zur Erkennbarkeit rechtsmissbräuchlicher Fallgestaltungen nach dem Urteil des EuGH vom 13.03.2014 (C-155/13, SICES u.a.).

*Urteil vom 19.11.2019 ([4 K 55/17](#)), rechtskräftig.*

## Wussten Sie schon ...

- ▶ dass der Newsletter seinen 1.000 Abonnenten begrüßen durfte?



## Zum guten Schluss drei Fragen an.....

### Reiner Holznagel, Präsident des Bundes der Steuerzahler (BdSt)

*Der BdSt hat immer wieder Musterverfahren unterstützt, gegenwärtig eine Klage vor dem FG Nürnberg in Sachen Solidaritätszuschlag gegen einen Vorauszahlungsbescheid für 2020. Ist die Finanzgerichtsbarkeit aus Ihrer Sicht hinreichend ausgestattet, um zeitnah Rechtsschutz zu gewähren? Sehen Sie in diesem Bereich gesetzgeberischen Handlungsbedarf?*

► Die Richterinnen und Richter sind sehr engagiert, Verfahren schnell zu bearbeiten. Bei den Finanzgerichten bekommen die Steuerzahler meist zeitnah eine Entscheidung. Etwas stockender läuft es oft bei den weiteren Instanzen. Gerade beim Bundesverfassungsgericht, wo unsere Musterklagen häufig abschließend entschieden werden, liegen die Verfahren sehr lange, teils mehrere Jahre.

So will das Bundesverfassungsgericht beispielsweise über unsere Musterklagen zum Körperschaftsteuererstattungsguthaben in diesem Jahr entscheiden (Az.: 2 BvL 12/11). Es geht um einen Bescheid aus dem Jahr 2008! Der Fall liegt seit rund neun Jahren beim Bundesverfassungsgericht. Solche Fälle sind sehr ärgerlich, weil die Entscheidung oft so spät kommt, dass die Wirkung gering ist, weil sich inzwischen etwa das Gesetz geändert hat oder die rückwirkende Entscheidung für den Fiskus sehr teuer würde. Denn über die Jahre sammeln sich immense Summen an. Oft gewährt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber dann eine Übergangsfrist – das ist gut für den Haushalt, aber schlecht für den betroffenen Bürger oder Unternehmer. Denn dieser hat zwar in der Sache gewonnen, bekommt aber keine Steuererstattung. Uns wird immer wieder gesagt, dass das Bundesverfassungsgericht überlastet sei – deshalb sollte man überlegen, ob ein dritter Senat geschaffen werden sollte. Übrigens: In unserer Soli-Klage vor dem Finanzgericht Nürnberg geht es voraussichtlich in diesem Sommer weiter. Das Gericht wird gerade umfassend renoviert, daher stehen nur wenige Sitzungsräume zur Verfügung, was die Wartezeit auf mündliche Verhandlungen verlängert. Also ein ganz reales Hindernis.

Insgesamt sollte bei den Finanzgerichten im Einzelfall geschaut werden, wo Bedarf besteht, welche Gerichte stark gefordert sind und deshalb mehr Personal brauchen. Auch die Digitalisierung wird sicherlich bei den Gerichten Zusatzkosten und Aufwand auslösen, der berücksichtigt werden muss. Häufig muss gar nicht das Gesetz geändert, sondern die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden, um Missstände zu beseitigen.

*Was würden Sie von der Einführung einer Verbandsklage im Steuerrecht halten, auf welchen Feldern würden Sie dies für möglich halten?*

► Aus unserer Sicht wäre dies natürlich eine charmante Idee. Aktuell dürfen wir als Verband nicht selbst für die Steuerzahler klagen, sondern unterstützen einen konkreten Einzelfall, der stellvertretend für viele andere Steuerzahler steht. Dieser Umweg würde bei einem Verbandsklagerecht entfallen. Zudem muss das Musterverfahren derzeit mindestens bis zum Bundesfinanzhof gelangen. Erst dann haben andere Betroffene das Recht, in gleichgelagerten Fällen ein Ruhen des eigenen Verfahrens zu bekommen. Bei Klagen vor dem Finanzgericht hingegen steht es im Ermessen des Finanzamts, ob es den Fall bis zu einer Entscheidung der Musterklage offen hält.

Denkbar wäre ein Verbandsklagerecht vor allem in den Bereichen, wo viele Steuerzahler betroffen sind, zum Beispiel bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder bei Streitfragen im Zusammenhang mit der Abgabenordnung.

*Wo sehen Sie im Übrigen dringenden gesetzgeberischen Bedarf, auch im Zusammenhang mit der Corona -Krise?*

► Der Gesetzgeber hat schon gute Akut-Maßnahmen beschlossen. Steuerstundungen und die unbürokratische Herabsetzung von Steuer-Vorauszahlungen sind ein richtiger Weg,

für den sich der Bund der Steuerzahler bereits im Vorfeld eingesetzt hatte. Darüber hinaus sind Anschlussmaßnahmen wichtig, die nach überstandener Pandemie helfen, die Wirtschaft wieder flott zu machen: Ich denke hier an die Verschiebung der für diesen Herbst geplanten zertifizierten Ladenkassen. Die Kosten für solche Registrierkassen sind nicht ganz trivial und würden den Betrieben - etwa in der Gastronomie oder im Handel - Liquidität entziehen, gerade wenn ihre Geschäfte hoffentlich wieder anlaufen. Auch über die Verlustverrechnungsvorschriften muss gesprochen werden. Einschränkungen, wie sie das Gesetz aktuell vorsieht, sind fehl am Platz. Wo Gewinne versteuert werden müssen, müssen auch Verluste akzeptiert werden - ohne Wenn und Aber!

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,  
E-Mail: [corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de](mailto:corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de).